

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung |
| Herausgeber: | Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat |
| Band: | 65 (1990) |
| Heft: | 12 |
| Vorwort: | Vorwort des Redaktors |
| Autor: | Hofstetter, Edwin |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VORWORT DES REDAKTORS

Will unser demokratische Rechtsstaat noch handlungsfähig bleiben?

Im vergangenen März fand die Vollversammlung der GSoA (Gruppe für eine Schweiz ohne Armee) in Solothurn statt. Bei dieser Versammlung gab es eine Dreiviertel-Mehrheit für den Aufruf zur Tat, nämlich zur organisierten Verweigerung. Der Sprecher der GSoA, Marc Spescha, hatte in der «Rundschau» im Fernsehen DRS vom 20. März **öffentliche Aufforderung** von Diensten im Rahmen der Gesamtverteidigung aufgerufen. Damit verbunden war die Aufforderung zum zivilen Ungehorsam und zu Schritten in die Illegalität. Im September wiederholte eine Versammlung der GSoA in Solothurn den Aufruf zur totalen Dienstverweigerung.

In einer einfachen parlamentarischen Anfrage bat Nationalrat Beda Humbel Ende März den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Bundesrat das Vorgehen der GSoA in bezug auf unseren demokratischen Rechtsstaat?
2. Welche Massnahmen ergreift der Bundesrat im Hinblick auf Art. 276 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten)?
3. Wie beurteilt der Bundesrat das Verhalten in bezug auf Art. 275ter des StGB (rechtswidrige Vereinigung)?

Der Antwort des Bundesrates vom 11. Juni entnehme ich, dass aufgrund eines von NR Beda Humbel zitierten Tatbestandes der **öffentlichen Aufforderung zur Verweigerung** Gefängnisstrafen verhängt werden müssten. Diese Widerhandlungen gelten als politische Delikte und unterliegen als solche der Bundesgerichtsbarkeit. Die gerichtliche Verfolgung setze gemäss Artikel 105 des Bundesstrafprozesses die Ermächtigung des Bundesrates voraus. Der bundesrätlichen Antwort entnehme ich weiter, dass die Durchführung eines Verfahrens wie in früheren gleichgelagerten Fällen einer kantonalen Strafbehörde übertragen würde.

NR Beda Humbel wollte sich Ende September beim Staatsanwalt des Kantons Solothurn über den Stand des Verfahrens gegen die verantwortlichen Funktionäre der GSoA orientieren lassen. Der erste Untersuchungsrichter, F-U Müller, stellte bei seiner Antwort an Beda Humbel fest, dass die vorläufige Feststellung des Sachverhaltes durch die Kantonspolizei ergab, dass juristisch gesehen die GSoA **nicht öffentlich** zur Dienstverweigerung aufgerufen habe. Der Kanton Solothurn sei vom Bund aus auch nicht verpflichtet worden, in dieser Sache ein Strafverfahren einzuleiten.

Mich enttäuscht einmal die Haltung der Bundesbehörden. Offenbar bleibt es beim geäusserten Bedauern des Bundesrates, dass es der in unserem Land üblichen politischen Kultur widerspreche, wenn eine in einer Volksabstimmung unterlegene Minderheit

zur Durchsetzung ihrer Ziele den Weg in die Illegalität zu beschreiten gedenkt. Auch die Beurteilung der Solothurner Untersuchungsorgane ist bedenklich kurz- und nachsichtig. Was ist **juristisch nicht öffentlich**? War es doch die manifeste Absicht der GSoA, ihre Verweigerungsaufufe mit gerne gewährter Hilfe der eingeladenen Medien allen Schweizern kundzutun. Fazit: Weder die Bundesanwaltschaft noch die Untersuchungsorgane von Solothurn waren gewillt, Ernsthaftes zu unternehmen.

Im Zusammenhang mit den Vorkommnissen in der Rekrutenschule von Colombier verbreitete das Soldatenkomitee im September den Aufruf zum kollektiven Widerstand gegenüber «schikanösen» Befehlen der militärischen Vorgesetzten. Die Übergabe und die Verbreitung dieser **Aufforderung zur Meuterei** über eine Presseagentur halte ich als eindeutigen **öffentlichen Aufruf**.

Mir kommen weitere höchst erstaunliche Vorkommnisse zu Ohren. Mitte September sollen alle Rekruten der Genie Rekrutenschule (RS) 256 von Brugg Propagandaunterlagen der GSoA an ihre RS-Adresse zugestellt erhalten haben. Die mit dem Poststempel Birsfelden entwerteten Briefcouverts waren mit den richtigen Namen, Grad, militärischen Funktionen und zutreffenden Zug- und Einheitseinteilungen geschrieben. Nur ein Zugriff zu den Personalakten der ganzen RS könnte es gestatten, die Adressen in dieser Vollständigkeit zu bekommen. Per Feldpost wurde den Wehrmännern die GSoA-Hefte und die Unterschriftenbogen für die Initiative «40 Waffenplätze sind genug» verteilt. Das GSoA-Heft enthält unter anderem Rezepte, um sich vom Weitermachen drücken zu können und den eindeutigen Aufruf zur Massenverweigerung des Zivil- und Militärdienstes im Jahre 1991, dem Jubiläumsjahr der Eidgenossenschaft. Mir stellen sich Fragen über Fragen. Wurde in diesem Fall nicht gegen das Verbot politischer Aktivität im Dienst verstossen? Wie beschaffte sich die GSoA die Adressen in dieser Vollständigkeit? Handelt es sich nicht um einen strafbaren Missbrauch der Portofreiheit bei den als Feldpost deklarierten Sendungen? Ist in diesem Fall nicht ganz eindeutig der Tatbestand der **öffentlichen Aufforderung zur Verweigerung** gegeben? Sind noch andere militärische Schulen und Kurse in solche Aktionen einbezogen worden?

Bundesrat Kaspar Villiger und der Ausbildungschef der Armee, KKdt Rolf Binder, sollen Mitte Oktober über die Briefzustellungen in der Genie RS orientiert worden sein.

Ich bin sehr gespannt darauf, ob unser Staat in diesem und den vorangegangenen Fällen handlungsfähig bleiben und sich rechtlich konsequent gegenüber der GSoA durchsetzen will.

Edwin Hofstetter